

Ergänzung zur Begründung der Ersatzbeschaffung Drehleiter DLA (K) 23-12 siehe Seite 83 Brandschutzbedarfsplan

Für 2016 ist der altersbedingte Ersatz der in Büderich stationierten Drehleiter DLK 23-12 (Bj. 1996) durch eine DLA (K) 23-12 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt ist die vorgesehene Nutzungsdauer (vgl. Pkt. 6.3.2) abgelaufen. Darüber hinaus wird aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie der Vorgaben des Herstellers eine umfangreiche Überprüfung der Hydraulikanlage sowie des Leiterparks durchzuführen sein. Im Rahmen dieser Überprüfung sind alle Hydraulikschläuche sowie die Sensoren des Leiterparks und sonstige Verschleißteile auszutauschen. Voraussichtlich werden dafür Kosten in Höhe von mindestens 50.000,-- € zu veranschlagen sein. Kosten für die Ertüchtigung des Fahrgestells, Beseitigung sonstiger Mängel an Karosserie und Aufbau sowie der Ersatz der Bereifung werden weitere Kosten in Höhe von ca. 20.000,-- € verursachen.

Nach § 2 Abs. 3 BauO NRW sind Gebäude mittlerer Höhe die Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens einen Aufenthaltsraum im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Gebäudeoberfläche liegt. Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens einen Aufenthaltsraum mehr als 22 m über der Gebäudeoberfläche liegt. Die Feuerwehdrehleiter können Personen aus Räumen retten, deren Fußboden bis zu 23 m über dem Gelände liegt. Für Gebäude, die diese Höhe überschreiten - also Hochhäuser -, müssen besondere Brandschutzvorkehrungen getroffen werden, wie z.B. besonders abgetrennte Fluchttreppenhäuser. Für Büderich ist festzustellen, dass derartige „Hohe Häuser“ vornehmlich im Bereich der Kantstraße sowie des Laacher Weges vorhanden sind.

Nach § 17 Abs. 3 BauO NRW müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Gebäudeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Aus v.g. Gründen ist es aus rechtlichen wie auch aus feuerwehrtaktischen Gründen unabdingbar, dass von der Feuerwehr Meerbusch eine Drehleiter als Rettungsgerät vorgehalten wird.

Im Hinblick auf die zahlreich vorhandenen hohen Häuser im Stadtteil Büberich sowie auf die verdichtete Wohnbebauung im Bübericher Süden ist eine zweite, ortnah stationierte Drehleiter als taktische Einheit, unabhängig von der Einhaltung der Hilfsfristen, dringend erforderlich. Der Anmarschweg der Drehleiter der Feuerwache ist insb. während des Berufsverkehrs zu lang.

Darüber hinaus erfüllt eine zweite Drehleiter neben der oben beschriebenen Funktion (zweiter Rettungsweg) weitere wertvolle Funktionen. So kann, wenn eine Drehleiter mit eigentlichen Löscharbeiten gebunden sein sollte, über die zweite Drehleiter ggfs. eine notwendige Bergung von eingeschlossenen Personen oder die Eigensicherung der am Schadensort eingesetzten Einsatzkräfte durchgeführt werden.